



- 2.1. Antragsunterlagen
  - 2.1.1. Das Vorliegen einer bewilligten Schlachthanlage
  - 2.1.2. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 Z 1-Z 7 TSchG
  - 2.1.3. Nachweis darüber, dass zwingende religiösen Ge- und Verbote vorliegen
- 2.2. Vorschreibung von Auflagen und Befristung der Bewilligung; Hinweise
  - 2.2.1. Auflagen
  - 2.2.2. Befristung
  - 2.2.3. Hinweise im Bewilligungsbescheid
- 2.3. Überprüfung/Kontrolle
- 2.4. Entzug der Ausnahmegewilligung

# 1. Gesetzliche Grundlagen und Judikatur

Das österreichische Tierschutzgesetz verbietet grundsätzlich das Schlachten eines Tieres ohne vorherige Betäubung. Ausnahmen von der Betäubungspflicht bestehen einerseits für Notschlachtungen, andererseits für sogenannte „rituelle“ Schlachtungen. Die maßgebliche Bestimmung lautet wie folgt:

## § 32 Tierschutzgesetz (Schlachtung oder Tötung)

„...“

(2) Die Schlachtung, Tötung, Verbringung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(3) Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten. Ist eine Betäubung unter den gegebenen Umständen, wie etwa bei einer Notschlachtung, nicht möglich oder stehen ihr zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft entgegen (rituelle Schlachtung), so ist die Schlachtung so vorzunehmen, dass dem Tier nicht unnötig Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.

(4) Rituelle Schlachtungen dürfen nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlage durchgeführt werden.

(5) Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat.“

Das **Schächten** ist eine im Judentum und im Islam verbreitete Form der rituellen Schlachtung, bei welcher - grundsätzlich ohne vorherige Betäubung der Schlachttiere - mittels Durchschneiden der Halsschlagader, der Luftröhre und der Speiseröhre ein vollständiges Entbluten des Tieres herbeigeführt werden soll. Hintergrund dafür sind spezielle Speisevorschriften, welche sich aus der Vorstellung ergeben, dass tierisches Blut für den Verzehr durch den Menschen nicht geeignet ist.

Zu beachten ist, dass je nach Ausrichtung oder religiöser Schule eine vorherige Betäubung, welche das Tier nicht unmittelbar tötet (Elektrokurzzeitbetäubung) als zulässig erachtet wird. Insbesondere innerhalb des Islams wird diesbezüglich keine einheitliche

Linie vertreten: Für einen Teil ist ausschließlich das betäubungslose Schlachten als „halal“ und damit als den religiösen Geboten entsprechend anzusehen (mit gesetzlich vorgeschriebener, wirksamer Betäubung unmittelbar nach dem Schächtschnitt - „post cut stunning“). Es gibt jedoch auch Strömungen, die z.B. eine Elektroschockbetäubung oder sogar den Bolzenschuss vor der Schlachtung als „halal“ und zulässig betrachten. Die Behörde kann jedoch unter Verweis auf unterschiedliche Ansichten innerhalb einer Religionsgemeinschaft keinesfalls verlangen, dass eine Elektrobetäubung vor der Schlachtung durchgeführt wird bzw. kann ein Antrag auf Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung nicht mit Verweis auf diese Möglichkeit abgewiesen werden: Eine Abkehr bzw. Modifikation religiöser Gebräuche muss einem Wandel innerhalb der jeweiligen Religionsgemeinschaft überlassen bleiben.

Das Schächten steht als religiöser Gebrauch unter dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit („Religionsfreiheit“), welcher sich aus Art 14 StGG, Art 63 StV St. Germain und Art. 9 MRK ergibt.

Im Ausschussbericht des zuständigen Ausschusses im Nationalrat wurde zu § 32 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, folgendes ausgeführt:

*„Rituelle Schlachtungen, die ohne vorausgegangene Betäubung stattfinden, stellen ein besonders sensibles tierschutzrelevantes Unterfangen dar. Die Tierschutzrelevanz liegt dabei in der Stressbelastung, der die Tiere im Zusammenhang mit dem Fixieren und dem Verbringen in die für die Vornahme der rituellen Schlachtung notwendigen Position ausgesetzt sind, sowie in der Tatsache, dass das Tier den Schnitt durch die Weichteile des Halses bei vollem Bewusstsein erlebt. Andererseits erscheint ein generelles Verbot dieser Praktiken aus Gründen der Religionsfreiheit (VfSlg. 15.394/1998) nicht möglich. Die Bestimmungen des § 32 sollen sicherstellen, dass rituelle Schlachtungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften und unter geringstmöglicher Belastung für die zur rituellen Schlachtung bestimmten Tiere durchgeführt werden. Die Bewilligung gemäß Abs. 5 ist dabei primär auf die jeweilige Tierart bezogen, da zur Durchführung der rituellen Schlachtung von Rindern, von Schafen und Ziegen sowie von Geflügel unterschiedliche Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen. Weiters soll damit der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, bei Wegfall einer der in Abs. 5 Z 1 bis 7 genannten Voraussetzungen die Bewilligung zur Durchführung von rituellen Schlachtungen jederzeit zurückzuziehen.“*

Anträge auf Erteilung von **Bewilligungen zur Durchführung des betäubungslosen Schlachtens** wurden in der Vergangenheit vor allem anlässlich besonderer religiöser Feste (z.B. Kurbanfest, etc.) gestellt, bei welchen der Zusammenhang mit zwingenden religiösen Ge- und Verboten zweifelsfrei erkennbar war.

In Zukunft ist jedoch auch vermehrt mit Anträgen zu rechnen, die sich inhaltlich auf die Durchführung von rituellen Schlachtungen zum Zwecke der Versorgung mit Fleisch zur Deckung des „alltäglichen Bedarfs“ beziehen. Das gegenständliche Informationsschreiben dient dazu, damit verbundene Vollzugsfragen im Vorfeld zu klären.

Als **anerkannte Religionsgemeinschaften** im Zusammenhang mit dem Thema Schächten kommen insbesondere Angehörige/Mitglieder der Israelitischen Religionsgesellschaft, der Islamischen Glaubensgemeinschaft (IGGÖ) oder der islamisch alevitischen Glaubensgemeinschaft (ALEVI) in Österreich in Betracht.

Das **Vorliegen zwingender religiöser Gebote oder Verbote** ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung des betäubungslosen Schlachtens.

Das rituelle Schächten von Schlachttieren stellt sowohl für die Angehörigen der israelitischen als auch der islamischen Glaubensgemeinschaft einen Akt der **Religionsausübung** dar, der nicht als unsittlich zu werten ist und der dem Interesse der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer nicht entgegensteht. Dies ist in der bisherigen Lehre und Rechtsprechung nahezu unbestritten.

Laut OGH vom 28.3.1996, 15Os28/96, kommt es bei der Frage, ob ein Verhalten Religionsausübung darstellt, nicht darauf an, ob es auf einer zwingenden religiösen Vorschrift beruht oder gar Ausdruck eines unabdingbaren Glaubenssatzes ist; vielmehr unterliegen nicht nur rituelle Vorgänge, sondern auch bloß religiöse Gebräuche, wie etwa das Läuten von Kirchenglocken für Zwecke des Gottesdienstes, dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der VfGH hat sich in seiner Entscheidung vom 17.12.1998, B3028/97, dieser Ansicht angeschlossen und in Ergänzung folgendes ausgeführt: Entscheidend ist, dass es sich nicht bloß um eine von einer Einzelperson behauptete oder vorgeschobene, sondern um die tatsächliche Übung eines bestimmten Glaubens oder eines Bekenntnisses handelt, dass sich also eine bestimmte Form der

gemeinsamen religiösen Betätigung herausgebildet hat (VfSlg. 2002/1950). Dies ist hinsichtlich des Schächtens unbestritten.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Prüfung gemäß Tierschutzgesetz, ob „zwingende religiöse Gründe“ vorliegen, immer auf den Einzelfall, auf die konkrete Person bezogen, zu erfolgen hat, da es denkbar ist, dass für einzelne Personen die Vorschriften der Glaubensgemeinschaft aus persönlicher Überzeugung keinen zwingenden Charakter haben. **Die „zwingenden religiösen Gründe“ haben daher immer eine maßgebliche persönliche Komponente, die bloße Religionszugehörigkeit genügt nicht den Bewilligungsvoraussetzungen.**

## **2. Bewilligungsverfahren**

Voraussetzung für eine Zuständigkeit ist insbesondere der **Hauptwohnsitz des Antragstellers in Niederösterreich.**

### **2.1. Antragsunterlagen**

Bewilligungswerber haben die in **§ 32 Abs. 5 Z 1 bis Z 7 TSchG** aufgezählten Angaben darzulegen bzw. Unterlagen beizubringen (Bewilligungsvoraussetzungen). Sollten die entsprechenden Angaben, Unterlagen, etc. fehlen, hat die Behörde mit **Verbesserungsauftrag** (§ 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991) vorzugehen. Kommt der Bewilligungswerber dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nach, ist der Antrag zurückzuweisen. Werden die fehlenden Angaben, Unterlagen, etc. nachgereicht und ist der Antrag vollständig, hat eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Antrag zu erfolgen.

#### **2.1.1. Das Vorliegen einer bewilligten Schlachthanlage**

Rituelle Schlachtungen dürfen nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlage (§ 23 TSchG) durchgeführt werden (Spezielle Ausrüstung bzw. Einrichtung erforderlich). Der Antragsteller hat in seinem Antrag diese Schlachthanlage zu nennen.

### 2.1.2. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 Z 1-Z 7 TSchG

Die Behörde hat die Bewilligung zur Durchführung der rituellen Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die nachstehenden Ziffern 1 – 7 erfüllt sind. Es handelt sich um gesetzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung, deren Vorliegen vom Antragsteller darzulegen ist.

- a) die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die über die dazu **notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen,
- ⇒ aus tierschutzrechtlicher Sicht ist ausschließlich maßgeblich, dass es sich um Personen handelt, welche die notwendige Sachkunde der Schlacht VO bzw. EU VO aufweisen.
  - ⇒ Der Schächtschnitt darf nur von einer Person, die durch ein **Zertifikat einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft** nachweisen kann, dass sie dazu berechtigt ist, durchgeführt werden (siehe Anhang A Z 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung).
- b) die rituellen Schlachtungen ausschließlich in **Anwesenheit eines mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes** erfolgen,
- ⇒ Beibringung/Organisation sowie Kostentragung haben durch den Bewilligungswerber zu erfolgen!
  - ⇒ Eine Liste von geschulten amtlichen Tierärzten aus NÖ, die sich für die Schächtaufischt zur Verfügung stellen, liegt bei der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle auf und kann an die Antragsteller weitergegeben werden (Anm.: es können dafür gemäß § 6 (1) Tierschutz-Kontrollverordnung nur von der Landesregierung amtlich beauftragte Tierärzte herangezogen werden).
  - ⇒ Der Antragsteller hat im Zuge der Antragstellung den Namen des Aufsichtsorganes bekanntzugeben. Die Vergütung (Honorar) des Tierarztes hat auf privatrechtlicher Vereinbarung zwischen diesem und dem Antragsteller (oder dem Schlachthanlagenbetreiber, der die Kosten an den Antragsteller weiterverrechnet) zu erfolgen, da es keine Rechtsgrundlage aus dem TSchG für eine Gebühren-Einhebung der Behörde gibt.
  - ⇒ Eine regelmäßige Überkontrolle der Schächtaufischt hat durch den zuständigen Amtstierarzt zu erfolgen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, dass Amtstierärzte

diese Schächtaufsicht selbst durchführen (siehe auch Dienstvorschrift „Nebenbeschäftigung, Gutachten, Nebentätigkeit“ vom 16. August 2007: u.a.: „Die Bediensteten dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder die Vermutung einer Befangenheit hervorruft).

- ⇒ Sollte aus oben erwähnter Liste kein amtlich beauftragter Tierarzt bereit sein, die Schächtaufsicht zu übernehmen, so kann niemand anderer dazu verpflichtet werden (aus Gründen der Befangenheit darf auch der Amtstierarzt die Schächtaufsicht nicht übernehmen – siehe oben). Diesfalls fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung (der Antragsteller kann nicht argumentieren, dass die Glaubensausübung eingeschränkt wäre, solange sich Namen von amtlichen Tierärzten auf der Liste befinden).
- ⇒ Die Schächtaufsicht erfolgt unabhängig von der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß NÖ LMKGG bzw. der LMKGVO, für welche es eine Arbeitseinteilung für die betreffende Gemeinde und Tätigkeit gibt und für welche LMSVG-Gebühren verrechnet werden. Sollte ein amtlicher Tierarzt an einem Tag die Schächtaufsicht und die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in der Schlachthanlage durchführen, so sind diese Tätigkeiten strikt zu trennen.

c) **Einrichtungen** vorhanden sind, **die gewährleisten**, dass die für die rituelle Schlachtung vorgesehenen **Tiere so rasch wie möglich in eine für die Schlachtung notwendige Position gebracht werden** können:

- ⇒ Wie sich bereits aus § 32 Abs. 4 TSchG ergibt, dürfen rituelle Schlachtungen nur in einer behördlich zugelassenen („bewilligten“) Schlachthanlage vorgenommen werden.
- ⇒ Ergänzend zu den Bestimmungen des § 32 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes sind weitere relevante Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung und der Verordnung (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung einzuhalten.
- ⇒ TSch-Schlachtverordnung, Anhang A: u.a. muss die Fixierung der Schlachttiere ohne unnötige Beunruhigung, wenn notwendig unter Zuhilfenahme einer entsprechenden Vorrichtung, in der Weise erfolgen, dass in gestreckter Kopf-Hals-Haltung die sichere Ausführung eines entsprechenden Schächtschnitts ermöglicht wird und gewährleistet ist, dass die Wunde während und nach dem Schnitt offen

bleibt. Die beiden Halsschlagadern dürfen beim Schächtschnitt nicht gedehnt werden.

- ⇒ EG-VO 1099/2009, Artikel 15: (2) Die Unternehmer stellen sicher, dass alle Tiere, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 ohne vorherige Betäubung getötet werden, einzeln ruhig gestellt werden; Wiederkäuer werden mit mechanischen Mitteln ruhig gestellt. Systeme, die Rinder durch Umdrehen oder eine unnatürliche Haltung ruhigstellen, kommen nicht zum Einsatz, es sei denn die Tiere werden gemäß Artikel 4 Absatz 4 geschlachtet und die Systeme sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, die die Bewegung des Tierkopfes sowohl aufwärts und abwärts als auch seitlich einschränkt, und können auf die Größe der Tiere eingestellt werden.
  - ⇒ Systeme, die die vertikale und horizontale Bewegung des Tierkopfes einschränken und individuell auf die Größe des Tieres eingestellt werden können, sind daher jedenfalls herkömmlichen Schächttrommeln vorzuziehen, sofern diese Schächttrommeln eine gewisse Bewegungsfreiheit des Kopfes des Tieres erlauben. Problematisch ist dabei, dass bei einem „Ausweichen“ des Tierkopfes ein rascher Schächtschnitt und das präzise Ansetzen des Bolzenschussapparates nicht mehr gewährleistet werden können.
  - ⇒ Anm.: Es existieren bereits rechtskonforme (selbst gebaute) Fixierungseinrichtungen in zwei Schlachthöfen in Niederösterreich, welche einem Klauenpflegestand ähneln und das Tier lediglich um 90° drehen. Informationen darüber (Bauplan, technische Details) können bei der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle eingeholt werden.
  - ⇒ Systeme mit rotierenden Fixierungseinrichtungen (Drehfallen, z.B. Weinbergtrommel) sind auch aus weiteren Gründen nicht gesetzeskonform. Eine Drehung des Tieres auf den Rücken oder den Kopf ist unnatürlich, der Pansen drückt auf das Zwerchfell und es kommt zu Atemnot. Das Tier wird in schwere Angst versetzt.
- d) die Schlachtung so erfolgt, dass die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt eröffnet werden,
- e) die Tiere unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam betäubt werden,
- f) sofort nach dem Schnitt die Betäubung wirksam wird und

g) die zur rituellen Schlachtung bestimmten Tiere erst dann in die dafür vorgesehene Position gebracht werden, wenn der Betäuber zur Vornahme der Betäubung bereit ist.

### **2.1.3. Nachweis darüber, dass zwingende religiösen Ge- und Verbote vorliegen**

Der Bewilligungswerber (Antragsteller) muss einer Religionsgemeinschaft (Strömung) angehören, für welche das Schächten als Teil der Religionsausübung anzusehen ist (vgl. die Ausführungen auf S. 4f, insbesondere zu OGH vom 28.3.1996, 15Os28/96).

Als **Bewilligungswerber** kommen ausschließlich: Einzelpersonen, welche für sich das Vorliegen zwingender religiöser Ge- und Verbote geltend machen in Betracht.

Die **Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft** könnte in der Praxis folgendermaßen dargelegt werden:

- Auszüge aus einem Mitgliederverzeichnis,
- Vorlage eines Meldezettels, auf welchem das Religionsbekenntnis enthalten ist,
- diverse Dokumente, aus denen die Religionszugehörigkeit zweifelsfrei hervorgeht, etc.

Zu beachten ist allerdings, dass teilweise nur wenig außenwirksame/förmliche Akte erforderlich sind, um einer Glaubensgemeinschaft beizutreten.

Eine bloße Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wird jedenfalls nicht ausreichend sein.

Insbesondere der **Bedarf an geschächtetem Fleisch** ist von dem Antragsteller bereits im Antrag nachvollziehbar darzulegen. Eine Bewilligung zur Durchführung einer rituellen Schlachtung hat nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu erfolgen.

Anhaltspunkte für plausible Mengen bieten hier zum Beispiel Werte für den empfohlenen Fleischbedarf (ca. 300 g bis 450 g Fleisch pro Woche für Erwachsene laut Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen des BM, das sind zwischen 15,6 kg und 23,4 kg pro Jahr) oder den durchschnittlichen, tatsächlichen Fleischkonsum (rund 1,25 kg pro Woche bzw. rund 65 kg pro Jahr laut Statistik Austria).

Es ist in jedem Einzelfall von der Behörde zu prüfen, ob die Plausibilität des Bedarfs gegeben ist!

**Bereits bei Antragstellung, also vor der Durchführung der rituellen Schlachtung muss feststehen, dass die betäubungslose Schlachtung zur Deckung des persönlichen konkreten Bedarfs erforderlich ist.**

## **2.2. Vorschreibung von Auflagen und Befristung der Bewilligung; Hinweise**

Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden (vgl. § 23 TSchG).

### **2.2.1. Auflagen**

Merkmale von Auflagen:

- ⇒ treten zum Hauptinhalt des Spruches hinzu - bedingte Polizeibefehle (mit der Inanspruchnahme des verliehenen Rechts wird die Verpflichtung verbindlich)
- ⇒ im Spruch anzuführen (kein Verweis auf Gutachten ASV, VHS,..)
- ⇒ sind selbstständig vollstreckbar
- ⇒ dürfen zum Hauptinhalt des Bescheides nur sachlich unterstützend hinzutreten (keine bloße Wiedergabe von Projektbestandteilen; kein projektändernden Auflagen)
- ⇒ Verhältnismäßigkeitsgebot ("das geringste zum gesetzlichen Ziel führende Mittel)
- ⇒ Hinreichend "bestimmt": Bescheidadressat muss in der Lage sein, den Leistungsauftrag zu erfüllen

Grundsätzlich hat eine Entscheidung, ob die Vorschreibung von Auflagen erforderlich ist, in jedem Einzelfall zu erfolgen. Sollte die Vollzugspraxis ergeben, dass die Vorschreibung bestimmter Auflagen im Regelfall erforderlich sein sollte, wird ein **Auflagenkatalog** erstellt und den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

### **2.2.2. Befristung**

Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. In diesem Zusammenhang sind die Bedingungen oder Auflagen erforderlichenfalls abzuändern (§ 23 Abs. 1 Z4 TSchG).

Grundsätzlich ist es denkbar, dass eine Bewilligung auch **unbefristet** erteilt wird, sich aber z.B. auf einen von vornherein festgelegten und nachvollziehbar dargestellten Bedarf bezieht. Im Hinblick auf allfällig geänderte Umstände ist der **Befristung der Bewilligung der Vorzug zu geben**.

### **2.2.3. Hinweise im Bewilligungsbescheid**

Die auflagenmäßige Vorschreibung von gesetzlichen Bestimmungen ist unzulässig. Aus Gründen der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit ist jedoch denkbar, wesentliche gesetzliche Bestimmungen als Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Im Zusammenhang mit dem Schächten bieten sich die besonderen Bestimmungen für rituelle Schlachtungen, welche in § 11 Tierschutz – Schlachtverordnung enthalten sind, an:

#### **§ 11 Tierschutz –Schlachtverordnung (Besondere Bestimmungen für rituelle Schlachtungen)**

Bei rituellen Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung im Sinne des § 32 Abs. 3 bis 5 TSchG sind die Vorschriften des Anhang A einzuhalten.

Das gemäß Anhang A Z 3 hinsichtlich der Durchführung des Schächtschnitts geforderte Zertifikat einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gilt für die Durchführung dieser einen Tätigkeit als dem Sachkundenachweis gleichwertig im Sinne des Art. 21 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Alle anderen Tätigkeiten auch in Verbindung mit rituellen Schlachtungen dürfen nur von Personen mit einem Sachkundenachweis oder mit einer diesem gleichwertigen Ausbildung gemäß Anhang D vorgenommen werden.

#### **Anhang A: der Tierschutz-Schlachtverordnung (Besondere Vorschriften für rituelle Schlachtungen)**

Ergänzend zu den Bestimmungen in § 32 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist bei rituellen Schlachtungen Folgendes zu beachten:

1. Die Fixierung der Schlachttiere muss ohne unnötige Beunruhigung, wenn notwendig unter Zuhilfenahme einer entsprechenden Vorrichtung, in der Weise erfolgen, dass in gestreckter Kopf-Hals-Haltung die sichere Ausführung eines entsprechenden Schächtschnitts ermöglicht wird und gewährleistet ist, dass die Wunde während und nach dem Schnitt offen bleibt.

2. Vor dem Schnitt zur Eröffnung der Blutgefäße hat jene Person, die gemäß § 32 Abs. 5 Z 5 TSchG die unmittelbar anschließende Betäubung durchführt, ihre erforderlichen Vorbereitungen abzuschließen und die entsprechende Position zur Durchführung der Betäubung einzunehmen.
3. Der Schächtschnitt darf nur von einer Person, die durch ein Zertifikat einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft nachweisen kann, dass sie dazu berechtigt ist, durchgeführt werden.
4. Der Schnitt zur Eröffnung der Blutgefäße im Halsbereich ist unmittelbar nach Abschluss der Ruhigstellung zügig und unter Verwendung eines sauberen und glatten Edelmessers durchzuführen, das mindestens zweimal so lang ist wie der Hals des zu tötenden Tieres, nicht zugespitzt sein darf und unmittelbar vor dem Schnitt auf seine Glätte und Schärfe zu überprüfen ist. Die beiden Halsschlagadern dürfen dabei nicht gedehnt werden.
5. Mit der weiteren Manipulation (z. B. Hochziehen, Auswurf aus einer Fixiereinrichtung), sowie der Bearbeitung des Schlachtkörpers darf erst nach Beendigung des Ausblutens, frühestens jedoch fünf Minuten nach dem Schächtschnitt, begonnen werden.

### **2.3. Überprüfung/Kontrolle**

Die Behörde muss in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oder bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen überprüfen zu können. Dazu ist es zweckmäßig, im Bescheid über die Bewilligung der Schlachtanlage, in der Schächtungen durchgeführt werden, mittels Auflage vorzuschreiben, dass bekanntgegeben werden muss, an welchen Tagen geschächtet wird.

### **2.4. Entzug der Ausnahmegewilligung**

Bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 32 Abs. 5 Z 1-Z 7 TSchG) ist die Ausnahmebewilligung zu entziehen.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. H a s e l s t e i n e r